

# RS Vwgh 2019/4/4 Ro 2018/01/0012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.04.2019

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

41/01 Sicherheitsrecht

## Norm

B-VG Art130 Abs1 Z2

B-VG Art132 Abs2

SPG 1991 §15a Abs3

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):Ro 2018/01/0013

## Rechtssatz

Aus § 15a Abs. 3 SPG ergibt sich, dass im Fall der Ablehnung der Gestattung der Sicherheitskontrolle die Vornahme derselben bzw. eine Durchsuchung von mitgeführten Behältnissen oder der Kleidung durch Ausübung von Zwangsgewalt nicht zulässig ist (vgl. idS die Gesetzesmaterialien zu § 15a SPG, RV 1151 BlgNR 25. GP., S. 2). Als Sanktion sieht das Gesetz diesfalls vielmehr die Wegweisung des Betreffenden aus dem Gebäude oder der Räumlichkeit vor, die ihrerseits durch Androhung bzw. in letzter Konsequenz durch Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt durchsetzbar ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RO2018010012.J08

## Im RIS seit

21.08.2019

## Zuletzt aktualisiert am

07.10.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)